

Getrennte Toiletten für Personal und Patienten sind in Ordinationen rechtlich nicht erforderlich.

Die Anforderungen sind:

- Eine Toilette für die Benutzung durch Patienten: *„Eine Toilette sowie eine Handwaschmöglichkeit mit Wasser, Seife und Einweghandtüchern oder eine elektrische Vorrichtung zum Händetrocknen haben für die Benutzung durch die Patientinnen/Patienten vorhanden zu sein.“* (Qualitätssicherungs-VO 2018 § 5 Abs 3)
Das bedeutet zudem, dass diese Toilette nicht zwingend innerhalb der Ordinationsräumlichkeit sein muss und auch gemeinsam mit anderen Organisationen als deren Kunden-WC genutzt werden kann.
- Eine entsprechende Ausstattung: *„Sanitärbereiche sind mit Waschgelegenheit für Hände, Seifenspender, Papierhandtüchern und einem Abfallkorb auszustatten. Sanitäranlagen, die vom medizinischen Personal benutzt werden, sind zusätzlich mit einem fixmontierten händedienungsfreien Spender für Händedesinfektionsmittel auszurüsten.“* (Hygiene-Verordnung § 8 Abs 7)
- Wenn es ein eigenes Personal-WC gibt, dann muss der Arbeitgeber dafür sorgen, *„dass dienststellenfremde Personen die für die Bediensteten vorgesehenen Toiletten nicht benutzen können.“* (Arbeitsstättenverordnung § 33 Abs 1)

Das Schreiben vom Arbeitsinspektorat Linz (das vollständige Schreiben vom 5.10.2018 finden Sie im Anhang) informiert über die rechtliche Klarstellung, dass eine Trennung von Personal- und Patienten-WC nicht erforderlich ist: *„Nach Mitteilung des Zentralarbeitsinspektorates enthält § 33 Abs 1 Arbeitsstättenverordnung (AStV) keine rechtliche Grundlage eigene Arbeitnehmer-WC´s zu verlangen“.*

Aus der Qualitätssicherungs-VO kann nach Rechtsauskunft der ÖÄK nicht abgeleitet werden, dass jede Ordination über eine eigene Patiententoilette verfügen muss. Daher ist eine Trennung von Personal- und Patienten-WC nicht zwingend.

Ob ein WC einen Vorraum braucht, wird in der Arbeitsstättenverordnung § 33 Abs 5

folgendermaßen beantwortet: *„Toiletten sind so anzulegen, dass sie mit Arbeitsräumen, mit Aufenthalts- und Bereitschaftsräumen oder mit Umkleieräumen nicht unmittelbar in Verbindung stehen. Von solchen Räumen müssen Toiletten durch natürlich oder mechanisch direkt ins Freie ausreichend lüftbare Vorräume getrennt sein.“*

Nun sind Patienten-WC´s in Ordinationen oftmals so angelegt, dass die WC-Tür auf einen Gang führt. Dann fungiert der Gang als Trennung zur Anmeldung als Arbeitsraum. Somit ist dem Gesetz bereits Genüge getan und es braucht keinen zusätzlichen WC-Vorraum.

Ob das Patienten-WC **barrierefrei** sein muss, kann nur aus der Gesamtanforderung zur Barrierefreiheit spezifisch für jede Ordination beurteilt werden. Informationen dazu finden Sie in der Fact BOX Barrierefreiheit.

Rechtsquellen:

Qualitätssicherungsverordnung: www.aekoee.at/kundmachungen-oak
Hygiene-Verordnung: www.aekoee.at/kundmachungen-oak
Arbeitsstättenverordnung: www.ris.bka.gv.at
OÖ Bautechnikgesetz: www.ris.bka.gv.at

Mitteilung

Ärztliches Qualitätszentrum
Dinghoferstraße 4
4010 Linz

alkin@aeoee.at



Name/Durchwahl:

Dipl. Ingⁱⁿ Birgmann / 50

Geschäftszahl:

070-117/3-9/15

Ihre Zahl/Ihre Nachricht vom:

Ihr Schreiben vom 7. Sept. 2015

Antwortschreiben bitte unter Anführung der Geschäftszahl und, falls technisch möglich, an die E-Mail Adresse post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at richten.

Linz, 5. Oktober 2015

Ihre Anfrage vom 7. September 2015

Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach Mitteilung des Zentralarbeitsinspektorates enthält § 33 Abs. 1 AStV keine rechtliche Grundlage eigene Arbeitnehmer-WC's zu verlangen. Toiletten für ArbeitnehmerInnen dürfen von Kunden (Patienten u.ä.) nicht benutzt werden, wenn Kundentoiletten vorhanden sind (s. auch Broschüre „Gestaltung von Arbeitsstätten“).

Getrennte WC's für Personal und Patienten sind also nur dann erforderlich, wenn eigene Patienten WC's vorgesehen sind. Ob es dazu Vorschriften für Ordinationen gibt ist uns nicht bekannt.

Beilage

Folder - Gestaltung von Arbeitsstätten

Mit freundlichen Grüßen
Für das Arbeitsinspektorat:

Dipl. Ingⁱⁿ Birgmann

Arbeitsinspektorat Linz
4021 Linz, Pillweinstraße 23 • Tel.: 0732 60 38 80 - 00 • Fax: 0732 60 38 80 - 99
E-Mail: post.ai9@arbeitsinspektion.gv.at • DVR: 0501573